



Amtsblatt

für die Stadt Erkner

Erkner, den 25.01.2014 • 17. Jahrgang • 01/2014

- 1. Amtliche Bekanntmachungen:**
 - 1.1 Öffentliche Bekanntmachung über Auskunftserteilungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen Seite 2
 - 1.2 Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner am 25. Mai 2014
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25. Januar 2014 Seite 2
 - 1.3 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht Seite 5
 - 1.4 Aufruf zur Schulanmeldung 2014 für Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2007 bis 30.09.2008 geboren wurden Seite 5
 - 1.5 Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree Seite 6
 - 1.6 Bauabgangsstatistik 2013 Seite 6
 - 1.7 Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) Seite 6

- 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:**
 - 2.1 Kranzniederlegung am 27. Januar 2014 Seite 6
 - 2.2 Sprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Herrn Lothar Eysser im 1. Halbjahr 2014 Seite 6
 - 2.3 Stellenausschreibung Gerhart-Hauptmann-Museum Seite 7
 - 2.4 Schließtag der Stadtverwaltung Seite 7
 - 2.5 Winterferien 2014 Seite 7

Impressum

 - 2.6 Aktive Ferienfreizeit in den Winterferien Seite 8
 - 2.7 Trinkwasser- und Bodenanalysen Seite 8
 - 2.8 Fußball in Erkner:
4. WGE-Fußballhallencup vom FV Erkner 1920 Seite 8
 - 2.9 FV Erkner 1920 e.V. sucht Bundesfreiwilligen Seite 8

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Bekanntmachung über Auskunftserteilungen aus dem Melderegister in besonderen Fällen

Nach § 33 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I S.255), darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften den Antragstellern und Parteien mitgeteilt werden.

Wer mit der Bekanntgabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderer Träger von Wahlvorschlägen und Antragstellern nicht einverstanden ist, sollte dies dem Bürgerbüro der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner schriftlich mitteilen.

Kirsch
Bürgermeister

1.2 Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner am 25. Mai 2014 Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25. Januar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 findet die **Wahl**

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner,

am **Sonntag, den 25. Mai 2014**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Es sind insgesamt **22** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat durch Beschluss das Wahlgebiet in **einen** Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Stadt Erkner

Stadt Erkner, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Erkner** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politi-

schen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wäh-

lergruppen entsprechend.

8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Erkner durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Erkner durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Stadtverordne-

tenversammlung Erkner vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für das Wahlgebiet mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**,

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Erkner,
Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner**
zu den Öffnungszeiten

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, Erkner) spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen

Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge** dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für ein Wahlgebiet gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 26. März 2014, 18 Uhr, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Stadt Erkner
Frau Beate Kirscht

1.3 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht

Die Stadt Erkner benötigt für die am 25. Mai 2014 stattfindenden verbundenen Kommunal-, Kreistags- und Europawahlen Beisitzer für die Wahlvorstände. Wahlberechtigte Personen, die diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen möchten, können sich telefonisch, persönlich oder per E-Mail (wahl@erkner.de) bei der Stadtverwaltung melden. Die Bereitschaftserklärung nimmt auch jedes Ressort entgegen.

Kirsch
Bürgermeister

1.4 Aufruf zur Schulanmeldung 2014 für Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2007 bis 30.09.2008 geboren wurden

Gemäß § 37 „Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der zuletzt gültigen Fassung beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres gemäß § 51 Abs. 1 BbgSchulG in die Schule aufgenommen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 BbgSchulG über die Aufnahme in die Schule.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Der Antrag ist an der zuständigen Grundschule zu stellen. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungs- und Kenntnisstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Auf der Grundlage des § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes und gemäß der „Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in der Stadt Erkner“ (Schulbezirkssatzung) vom 19.12.2003 wird in der Stadt Erkner ein Schulbezirk gebildet, welcher das gesamte Gebiet der Stadt Erkner umfasst. Somit sind die schulpflichtig werdenden Kinder, deren Wohnung sich in der Stadt Erkner befindet, in der Löcknitz-Grundschule Erkner bei der Schulleitung anzumelden.

Anträge auf Zurückstellung gemäß § 51 Abs. 2 BbgSchulG sind bei der Anmeldung zu stellen. Im Jahr 2013 vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden.

Anmeldetermine für das Schuljahr 2014/2015:

**Löcknitz-Grundschule Erkner (Haus 2),
15537 Erkner, Walter-Smolka-Straße 10
in der Zeit vom 10.02. bis 12.02.2014:**

am Montag und Mittwoch, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, und am Dienstag, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Für die Anmeldung des künftigen Schulkindes ist gemäß Grundschulverordnung § 4 Abs. 1 die Anwesenheit des Kindes erforderlich. Die Geburtsurkunde des Kindes sowie der Nachweis zur Teilnahme an der Sprachstandsanalyse sind mitzubringen. Die Termine für die schulärztliche Untersuchung des Jugendärztlichen Dienstes des Landkreises Oder-Spree werden bei der Anmeldung mitgeteilt.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige Terminabsprache möglich. Sollte eine Anmeldung während der genannten Zeiten aus wichtigem Grund nicht möglich sein, wird vorab um Rücksprache gebeten.

Löcknitz-Grundschule Erkner, Telefon: 03362 43 96

Alle Kinder, deren Wohnung sich in der Stadt Erkner befindet, sind zuerst in der Löcknitz-Grundschule Erkner anzumelden. Anträge zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule sind bei der Anmeldung erhältlich.

Kirsch
Bürgermeister

1.5 Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree

Bekanntmachung des Landrates als untere Naturschutzbehörde:



Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2013, Amtsblatt für die Stadt Erkner, Nr. 11/2013, Seite 7, wird die Frist zur Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung vom **06. Januar bis zum 07. April 2014** (einschließlich) verlängert. Der Entwurf der Rechtsverordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Oder-Spree liegt in diesem Zeitraum bei folgender Stelle während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Stadtverwaltung der
Stadt Erkner
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

1.6 Bauabgangsstatistik 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

1.7 Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 4, vom 13. Dezember 2013, wurde veröffentlicht:

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (5. Änderungssatzung) vom 05.06.2013

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Kranzniederlegung am 27. Januar 2014

Anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus findet am

Montag, den 27. Januar 2014, um 15:00 Uhr

eine Kranzniederlegung an der Erinnerungsstätte für die Opfer von Krieg, Faschismus und Gewaltherrschaft an der Neu Zittauer Straße/ Ecke Hohenbinder Weg statt.

Jochen Kirsch
Bürgermeister

2.2 Sprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Herrn Lothar Eysser im 1. Halbjahr 2014

An nachfolgenden Tagen findet die Sprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, jeweils in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, im Konferenzraum 4/27 statt:

Dienstag 25. Februar 2014

Dienstag 13. Mai 2014

Zu den einzelnen Sprechstundenterminen wird in den Bekanntmachungskästen der Stadt nochmals informiert.

2.3 Stellenausschreibung

Bei der Stadt Erkner ist zum 01.04.2014 die Stelle der/des

wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters im Gerhart-Hauptmann-Museum

zu besetzen. Das Gerhart-Hauptmann-Museum ist eine Kultureinrichtung der Stadt Erkner mit integriertem Info-Punkt für Tourismus. Diese Teilzeitstelle mit 32 h/Woche ist auf zwei Jahre befristet. Eine Weiterbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen.

Zum Stelleninhalt gehören schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Erschließung der Museumssammlungen nach museologischen Standards
- Digitalisieren, Inventarisieren und Magazinieren nach den Anforderungen
- Recherchen für externe Forschungsarbeiten und themenbezogene Recherchen für eigene Projekte des Hauses
- Entwicklung und Umsetzung eines museumspädagogischen Profils
- Ansprechpartner/in für die Beschäftigten des Museums
- Öffentlichkeitsarbeit und Pflege von Netzwerken
- Besucherbetreuung sowie Ansprechpartner/in für kultur-touristische Angebote

Folgende Anforderungen werden an die Stellenbewerber/innen gestellt:

- Abgeschlossenes Studium zur/zum Diplom- Museologin/ Museologen (FH) oder Museologie B.A. sowie praktische Erfahrungen in der Museumsarbeit
- Gute Anwenderkenntnisse in der EDV
- Fachwissen im Umgang mit den verschiedenen Sammlungen
- Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der Literatur, Literaturgeschichte und allgemeinen Geschichte

Neben der fachlichen Qualifikation werden erwartet:

- Ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative mit der Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung
- Selbständiger Arbeitsstil
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen des TVöD.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 03.02.2014 mit dem Kennwort "Bewerbung 02/2014" an die

**Stadt Erkner
Hauptverwaltung/Frau Kirscht
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten, die mit der Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch anfallen, nicht durch die Stadt Erkner erstattet werden.

2.4 Schließtag der Stadtverwaltung Erkner

Am Freitag, den **30. Mai 2014**, bleiben das Rathaus, das Bürgerbüro und die Bibliothek geschlossen.

Ressort Hauptverwaltung, Bürgerservice

2.5 Winterferienprogramm 2014

Herausgegeben von der Stadtverwaltung Erkner in Zusammenarbeit mit Erkneraner Vereinen und Institutionen



Montag, 03.02.

09:30 Uhr Winterwanderung mit Voranmeldung
Treffpunkt: Kita Koboldland

03.-06.02.14 Übernachtung im „Haus am See“
Anmeldungen liegen im Jugendclub aus
Ort: Haus am See

12:00 Uhr Schlittschuhlaufen / Unkostenbeitrag 4,00 €
Ort: Haus am See

Dienstag, 04.02.

9:30 Uhr Spieletag / mit Voranmeldung
Ort: Kita Koboldland

10:00 Uhr Museum / Unkostenbeitrag 5,00 €
Ort: Haus am See

18:00 Uhr Disco evtl. Matrix Ort: Haus am See

Mittwoch, 05.02.

14:00 Uhr Kino / Unkostenbeitrag 4,00 €
Ort: Haus am See

Donnerstag, 06.02.

09:30 Uhr Kochduell / mit Voranmeldung
Ort: Kita Koboldland

Freitag, 07.02.

09:30 Uhr Kino / mit Voranmeldung
Ort: Kita Koboldland

03.02.2014 bis 08.02.2014 Aktive Ferienfreizeit in der GefAS Begegnungsstätte in Fürstenwalde

Altersgruppe 9- 15 Jahre, von 9.30 - 14.00 Uhr /Kostenbeitrag 1,00 €/ Fahrdienst wird eingerichtet

Ansprechpartner: GefAS e.V., Frau Melina Schniegler, Fichtenauer Weg 53, Erkner Tel. 590266

Änderungen vorbehalten!



Veranstalter:

Haus am See (Future e.V.), Zum Freibad 2, Telefon 03362 35 33
Kita Koboldland (DRK), Lange Straße 6, Telefon 03362 44 14
GefAS e.V., Fichtenauer Weg 53, Erkner; Tel. 03362/590266

Ansprechpartnerin: Stadtverwaltung Erkner, Anne-Kathrin Herrmann,
Telefon 03362 795-154

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Erkner

Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

Kümmels Anzeiger, Inhaber Michael Hauke

Druck : OSSI Druck Brandenburg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.

2.6 Aktive Ferienfreizeit in den Winterferien

Rund um das Thema Politik möchte die GefAS e.V. alle interessierten Kinder und Jugendlichen vom 03.02. bis 08.02.14, täglich, von 09.30 - 14.00 Uhr, in die Begegnungsstätte der GefAS e.V., in die Hegelstraße 22, in Fürstenwalde/ Spree einladen.

Kinder und Jugendliche, die zwischen 9 und 15 Jahre alt sind und in den Winterferien noch nichts vor haben, sind herzlich willkommen. Es werden Fragen wie z.B. „Was macht ein Politiker oder wie werde ich 'einer'“? „Gefällt euch eure Heimatstadt oder würdet ihr etwas ändern?“ diskutiert.

Wer gerne kreativ arbeitet, kann sich einmal an einem Wahlplakat versuchen oder ein Wahlprogramm erstellen?

Da man sich natürlich nicht nur mit diesem Thema beschäftigen kann, wurden auch andere tolle Aktionen geplant. Unter anderem ein Besuch im Schwapp und ein Bowlingturnier.

Bei der geplanten Stadtrally werden die Teilnehmer/innen ihren Heimatort mit der Digitalkamera erkunden. Im Anschluss werden gemeinsam an Hand der Fotos schöne und weniger schöne Plätze benannt. Auch für die Versorgung über den gesamten Zeitraum ist gesorgt. Teilnehmer/innen aus Erkner und den umliegenden Gemeinden sind natürlich auch herzlich willkommen. Ein Fahrdienst nach Fürstenwalde und zurück wird eingerichtet und kann sehr gerne in Anspruch genommen werden.

Der Kostenbeitrag für dieses Angebot beträgt insgesamt 1,00 EUR. Nähere Infos zum Fahrdienst sowie die Anmeldungen, bitte bis zum 28.01.2014, bei Frau Melina Schniegler, unter der Rufnummer: 03362-590 266 oder unter der E-Mail: erkner@gef-as-ev.de
Dieses Projekt wird von Aktion Mensch unterstützt.

2.7 Trinkwasser- und Bodenanalysen

Die **Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie** (AFU e. V.), ein eingetragener Naturschutzverein aus Mittweida, bietet

am Dienstag, 25. März 2014

von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr

in der Löcknitz-Grundschule Erkner, Friedrichstraße 25

die Möglichkeit, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegen genommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

2.8 Fußball in Erkner:

4. WGE-Fußballhallencup vom FV Erkner 1920

an diesem Wochenende präsentiert von der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH

Drei Tage Budenzauber vom 24. - 26. Januar 2014 in der Stadthalle. Der FV Erkner begrüßt 34 Gastmannschaften aus der Region und darüber hinaus. Ob Hertha BSC, BFC Dynamo und Union Fürstenwalde, es kommen so einige Teams von Rang und Namen, aber auch viele Nachbarn aus der Region und weit angereist aus Niedersachsen begrüßen wir den TSV Wiepenkathen aus Stade. Bunter geht's kaum. Das elfte Erich-Ring Gedächtnisturnier, dem Namensgeber unseres Stadions findet nun zum vierten mal im Rahmen des WGE Cup statt. Der Fußball schläft in unserer Stadt nie. Kommt an diesem Wochenende in die Stadthalle Erkner und genießt den Budenzauber. Hier der Spielplan:



Freitag 18:00 bis 22:00 Uhr

Männer FV Erkner

SG Grün Weiß Rehfelde
FSV Union Fürstenwalde
SG Germ.90 Schöneiche
Hennickendorfer SV
Eintracht Mahlsdorf
Storkower SC

Sonntag 9:00 bis 12:00 Uhr

A-Jugend FV Erkner

SG Klosterdorf 75
FC RW Neuenhagen
SG Woltersd./Rüdersd.
Köpenicker SSV OS
SG Germ.90 Schöneiche

Sonntag 13:00 bis 17:30 Uhr

AK45 FV Erkner

SV 1919 Woltersdorf
GW Klein Kùrirtz
Preußen Bad Saarow
Eintracht Mahlsdorf
SV Müggelpark Gosen
TSV Wiepenkathen
Hertha BSC

Sonntag 18:00 bis 22:30 Uhr

AK35 FV Erkner

MSV Rüdersdorf
RW Neuenhagen
VSG Rahnsdorf
SV Müggelpark Gosen
Hennickendorfer SV

Sonntag 9:00 bis 12:00 Uhr

F-Jugend FV Erkner

SV BW Heinersdorf
Storkoser SC
SV Müggelpark Gosen
SV Germ.90 Schöneiche
Friedrichshagener SV

Sonntag 13:00 bis 17:30 Uhr

E-Jugend FV Erkner

SV Müggelpark Gosen
Mariendorfer SV
FV Preußen Eberswalde
FSV Union Fürstenwalde
SC E. Miehrsdorf/Zeuthen
BFC Dynamo Berlin

**Der Fußballverein Erkner freut sich auf Euren Besuch.
"Wir bewegen mehr als Bälle"!**

2.9 FV Erkner 1920 e.V. sucht Bundesfreiwilligen

Für die neue Saison 2014/15 ist der Erkner Fußballverein wieder auf der Suche nach einem "Bufdi". Zu den Aufgaben gehören die Betreuung einer Nachwuchsmannschaft als Übungsleiter und die Leitung von Fußball-AGs in verschiedenen Kitas sowie im Hort der Erkner Löcknitz-Grundschule. Außerdem übernimmt der Bufdi viele kleine und große Aufgaben bei der Organisation des Trainings- und Spielbetriebes sowie in der Öffentlichkeitsarbeit unseres Vereins. Auf dem Programm stehen zudem insgesamt fünf Lehrgangs-Wochen, darunter ein dreiwöchiger Lehrgang zum Erwerb einer Übungsleiter-Lizenz. Interessenten richten ihre Bewerbung möglichst bis Ende März per E-Mail an info@fv-erkner.de. Die Stelle wird voraussichtlich zum 1. August 2014 neu besetzt. Der Dienst läuft dann für ein Jahr bis zum Sommer 2015.

Ansprechpartner für alle Fragen ist **Thomas Siebert**, erreichbar unter der Telefonnummer **0151 / 15181660**.